



**Entwurf (Stand 28.04.2021)**

# **Rahmenkonzept zur Umsetzung der infrastrukturellen Schulbegleitung im Landkreis Verden**

Kooperation zwischen dem Landkreis Verden in seinen Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und örtlicher Träger der SGB IX Eingliederungshilfe und den Schulen mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Verden

# **Inhaltsverzeichnis**

**Vorwort**

**Ziele**

**Zielgruppe**

**Rechtlicher Hinweis**

**Rolle der Schulbegleitung in einem inklusiven Schulsystem**

**Koordinierung der infrastrukturellen Schulbegleitung**

**Aufgabenbereiche**

**Personelle Ausstattung**

**Bedarfsermittlung für SuS mit Behinderung**

**Bedarfsbeschreibung und Zuordnung von Ressourcen in eine Klasse**

**Übergang Kindergarten-Schule**

**Beratung der Eltern**

**Kinderschutz**

**Schnittstellen zu anderen an der Schule arbeitenden Berufsgruppen**

**Ressourceneinsatz**

**Steuerungsgruppe**

**Qualifizierung/Fortbildung**

**Dienst- und Fachaufsicht**

**Datenschutz**

**Qualitätssicherung**

**Vereinbarung**

**Controlling**

## **Vorwort**

Schule und Jugendhilfe stehen mit der Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit sozial emotionalen Auffälligkeiten, individuellen Förderbedarfen und der Umsetzung der Inklusion vor großen Herausforderungen.

Steigende Fallzahlen von Schulbegleitungen stellen seit Jahren einen bundesweiten Trend dar. Auch im Landkreis Verden ist diese Entwicklung zu verzeichnen. Parallel dazu wirkt sich der in allen pädagogischen Berufsgruppen zu verzeichnende Fachkräftemangel auf die Bedarfsdeckung von Einzelansprüchen aus. Das Recht auf Teilhabe an Bildung wird dadurch von Schülerinnen und Schülern gravierend eingeschränkt.

Mit der infrastrukturellen Schulbegleitung wird das System Schule mit seinen inklusiven Strukturen weiterausgebaut und gleichzeitig gestärkt. Schülerinnen und Schüler werden unabhängig von Einzelanträgen und Fördermöglichkeiten des familiären Hintergrundes in ihren Teilhabemöglichkeiten unterstützt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass sie so viel wie nötig und so wenig wie möglich an Unterstützung erhalten. Dadurch werden die Schülerinnen und Schüler deutlich stärker aufgefordert, ihre eigenen Kompetenzen zur Teilhabe am Unterricht zu nutzen und auszubauen. Ihr Selbstwert wird gestärkt und ihr Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten wächst. Die auf Seiten der Schulbegleiter freiwerdenden Ressourcen können zur Deckung von anderen Unterstützungsbedarfen einzelner Schüler und Schülerinnen eingesetzt werden.

Durch die seit vielen Jahren im Landkreis Verden bestehende Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe im täglichen Miteinander ist nicht nur die Weiterentwicklung zur inklusiven Beschulung positiv befördert worden, sondern beide Systeme haben durch diese Zusammenarbeit ein Fundament für gelingende Kooperation gelegt.

## **Ziele**

- Diese Unterstützungsform hat das Ziel, individuelle sowie wirksame Teilhabe/Partizipation am Lernen und Leben in der Schule und ihren Veranstaltungen sicherzustellen
- Vermeidung von Stigmatisierung
- Schulbegleitung als möglichst feste personelle Konstante im System/Team Schule zu integrieren
- Kinder zu befähigen, ohne Begleitung am Schulleben teilzuhaben (Hilfe zur Selbsthilfe)
- zeitnaher, flexibler Einsatz bei konstanter Planungssicherheit
- Verringerung von Einzelanträgen

Stärkung der Arbeit von multiprofessionellen Teams im System der inklusiven Schule

## **Zielgruppe**

Alle Schülerinnen und Schüler mit ihren individuellen Bedarfen in einer Schule.

## **Rechtlicher Hinweis**

Dieses Infrastrukturangebot ist gegenüber der Einzelfallhilfe vorrangig.

Die Erbringung erfolgt im Wege einer öffentlich finanzierten Leistung, durch die die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gedeckt werden. Ist der Bedarf durch infrastrukturelle Maßnahmen ausreichend und in zumutbarer Weise gedeckt, besteht für die Schülerin/ den Schüler kein weitergehender Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Soweit ein individueller Bedarf durch das Infrastrukturangebot im Einzelfall nicht gedeckt wird, besteht ein (ergänzender) Anspruch des Leistungsberechtigten auf Eingliederungshilfe.

## **Rolle der Schulbegleitung in einem inklusiven Schulsystem**

Die Rolle der Schulbegleitung ergibt sich aus den genannten Zielen und der Aufgabenstellung in Abgrenzung zum Lehrpersonal.

## **Koordinierung der infrastrukturellen Schulbegleitung**

Da davon auszugehen ist, dass nicht überall nur ein Träger den Bedarf an Schulbegleitungen an einer Schule decken kann, ist eine feste Ansprechperson für die Schulleitungen und die Bündelung von übergeordneten Aufgaben von besonderer Bedeutung. Darunter sind Aufgaben zur Umsetzung des Konzeptes aus den Bereichen der Koordination, Organisation und Kooperation zu verstehen. Diese Ansprechpartner werden von den freien Trägern der Jugendhilfe gestellt.

## **Aufgabenbereiche**

Die Aufgaben der Schulbegleiter lassen sich in folgende Bereiche einteilen:

- lebenspraktische Hilfestellung
- Hilfen zur Mobilität
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen: Vorbeugung und Hilfestellung
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

**Folgende Tätigkeiten werden der Schulbegleitung als typische Aufgaben zugeordnet:**

### **Pädagogische Tätigkeiten**

- Unterstützung in der Lernkompetenz/ermutigen,
- Unterstützung der Arbeitshaltung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung

- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Unterstützung im emotionalen-sozialen Bereich
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Unterstützung in der Kommunikation (Kinder, Klasse, Lehrer (Eltern))
- Arbeiten im Team mit Lehrern, Therapeuten etc.
- Unterstützung in der Methodenkompetenz
- Austausch mit den Eltern/Lehrkräften
- Begleitung bei Ausflügen/Klassenfahrten/Praktika, Schulfeiern, Hort, Arbeitsgruppen
- Motivationshilfe/Unterstützung im Arbeitsverhalten
- Unterstützen beim Einhalten von sozialen Regeln

### **Alltagspraktische Tätigkeiten**

- Organisation des Schülerarbeitsplatzes  
Ordnungsgemäßes bereithalten der Arbeitsmaterialien
- Strukturierung/Abläufe der Arbeitsmaterialien
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Unterstützung in der Kommunikation (Kinder, Klasse, Lehrer (Eltern))
- Austausch mit den Eltern/Lehrkräften
- Arbeiten im Team mit Lehrern, Therapeuten etc.
- Hilfe beim Sport- und Schwimmunterricht
- Orientierung im Schulgebäude  
Orientierungshilfe u. aktive Unterstützung beim Raum- u. Ortswechsel, Stundenplanänderung
- Begleitung bei Ausflügen/Klassenfahrten/Praktika, Schulfeiern, Hort, Arbeitsgruppen

### **Pflegerische Tätigkeiten**

- Pflegerische Hilfen (z.B. Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transport mit Rollstühlen)
- Leistungen der Grundpflege
- Leistungen der Behandlungspflege wie zum Beispiel: Blutzuckermessungen, Medikamente verabreichen, Krisenintervention bei Krampfanfällen

**Die Tätigkeitsbeschreibung stellt einen Rahmen der Möglichkeiten dar. Die Auswahl einzelner Tätigkeiten richtet sich nach dem Bedarf des jeweiligen Kindes.**

**Das Angebot der infrastrukturellen Schulbegleitung beinhaltet keine Aufgaben, die dem rechtlichen Auftrag von Schule zuzuordnen sind, wie zum Beispiel:**

- Ergänzung und/oder Vertiefung des Lernstoffs
- Beratung der Eltern
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Netzwerken wie Fördereinrichtungen, Schulpsychologie, usw.
- Ausübung von Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen des Schülers bei unangemessenem oder regelwidrigem Verhalten

- Verbesserung des Notendurchschnittes
- Vermittlung zwischen Eltern und Schule

### **Personelle Ausstattung**

Die Bedarfe, die zu einer Begleitung von Schüler\*innen führen, sind vielfältig. Das Spektrum einer Begleitung kann pädagogische, pflegerische und alltagsbezogene Unterstützung beinhalten. Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, ist der Einsatz von unterschiedlichen Berufsgruppen erforderlich. Die können sich ausfolgenden Berufsgruppen zusammensetzen:

- Sozialarbeiter\*In/ Sozialpädagoge\*In; Dipl. BA, MA
- Pädagoge\*In; Dipl. BA, MA
- Dipl. Psychologe\*In
- Heilpädagoge\*In; FH, Dipl., BA, MA
- Sozialwirt\*In; M.A. / B.A.
- Sozialwissenschaft; M.A. / B.A.
- Erziehungswissenschaft; M.A. / B.A.
- Kinderpädagogik und frühkindliche Bildung
- Heilerziehungspfleger\*In
- Kunstpädagoge\*In
- Ergotherapeut\*In
- Sozialassistenten\*In
- Heilerziehungshelfer\*In
- Kranken- und Gesundheitspfleger\*In
- Altenpfleger\*In
- Fachschul- oder Hochschulausbildung in einem themenfremden Beruf mit päd./ pflegerischer Zusatzqualifikation

Weiterhin werden für einfache unterstützende Tätigkeiten auch andere Berufsgruppen (Helferkräfte) eingesetzt.

### **Bedarfsermittlung für SuS mit Behinderung**

Die einzusetzenden Ressourcen (pro Grundschule und Sozialraum) setzen sich aus Sockelbeträgen, sowie nach Zügigkeit, Transferleistungen und Flexiblen Anteilen zusammen. Mit der Einführung der Infrastrukturellen Schulbegleitung ist beabsichtigt, Antragsverfahren und Einzelfallbewilligungen zukünftig entbehrlich zu machen, weil die notwendigen Ressourcen für die Teilhabe aller SuS an Bildung bereits in der jeweiligen Schule/ im Sozialraum zu Verfügung stehen.

Sofern auch zukünftig Einzelfallanträge gestellt werden, ermittelt die Teilhabestelle die einzelfallspezifischen Bedarfe und übermittelt diese an die Kooperationspartner/Leistungserbringer. Die in der Infrastruktur vorhandenen

Ressourcen würden insoweit, mit Ausnahme des „geschützten“ Anteils für die fallunspezifische Arbeit, gebunden.

Übergangsweise, bis zur Lösung damit einhergehender (Rechts-) Fragen, bleibt die Teilhabestelle Beteiligte mit der Aufgabe, die Bedarfsermittlung betr. der SuS mit Behinderung gem. den jeweiligen Sozialgesetzbüchern vorzunehmen, die daraus resultierenden Leistungen festzustellen und in die Inklusionskonferenz einzubringen.

Zukünftige Entwicklungen müssen sich mindestens an den folgenden Vorgaben orientieren:

- die Teilhabe der betroffenen SuS an Bildung ist gewährleistet,
- der starre Rahmen der Einzelfallorientierung ist durch einen flexibleren Ressourceneinsatz in schulischer Verantwortung abgelöst. Dadurch ungebundene Mittel werden im sog. Graubereich eingesetzt,
- soweit Rechtsansprüche und Verfahrensregeln der einschlägigen Sozialgesetzbücher berührt sind, sind die angewendeten Verfahren der Bedarfsermittlung und Ressourcenzuweisung rechtssicher ausgestaltet

### **Bedarfsbeschreibung und Zuordnung von Ressourcen in eine Klasse**

Der im Folgenden bezeichnete Dokumentationsbogen ist ein standardisiertes Instrument, das aus dem bekannten Format „Schulbericht“ weiterentwickelt werden kann. Er beinhaltet die Beschreibung/Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in der jeweiligen Klasse und der jeweiligen Schule. Die Betrachtung der Schule als einen der Lebensbereiche der SuS, entspricht der Sozialraumorientierung. Die Orientierung an Lebensbereichen entspricht dem Funktionalitätsschema der ICF. Die Anwendung des Dokumentationsbogens erfolgt im Rahmen eines systematischen Arbeitsprozesses (nachfolgend beispielhaft beschrieben).

Wenn infrastrukturelle Ressourcen zugeordnet werden sollen, muss ein weiter Ressourcenbegriff zugrunde gelegt werden. Dazu zählen der Einsatz schulbezogener Beratungs- und Unterstützungssysteme, Nachteilsausgleiche, Förderschulstunden etc. Die Dokumentation enthält dementsprechend auch Informationen überlaufende (bzw. noch einzuleitende) sonderpädagogische Überprüfungsverfahren und deren Feststellungen, sofern sie bereits abgeschlossen wurden.

Die Dokumentation beinhaltet soweit möglich auch bereits diejenigen Merkmale, die für eine Zuständigkeitsprüfung durch den öffentlichen Träger (z.B. Wohnort der Sorgeberechtigten oder bestimmte Erkrankungen wie Diabetes), sowie seine Nachweispflichten (z.B. ggü. dem Land) und seine Steuerungsverantwortung (z.B. Statistik) von Bedeutung sind. Die Zuständigkeit zu beachten trägt im Ergebnis dazu bei, dass die notwendigen Ressourcen bereitstehen.

### **Ablauf**

1. Die Beschreibung des Bedarfes einer Schülerin/eines Schülers im Kontext ihrer/seiner Klasse erfolgt durch die Klassenlehrkraft in einem einheitlichen Dokumentationsbogen. Die Dokumentation dient der Sachverhaltsermittlung und wird für die Ressourcenzuordnung innerhalb der Infrastruktur herangezogen. Der Dokumentationsbogen soll der Teilhabestelle und den Leistungserbringern so früh wie möglich zugeleitet werden.
2. Die Vorstellung des Bedarfes aus Sicht der Klassenlehrkraft erfolgt in der jeweiligen Schule. Teilnehmer sind: Klassenlehrkraft, Förderschullehrkraft, Trägervertreter, bei Bedarf die Schulsozialarbeit, Schulleitung und Teilhabestelle. Bei SuS mit Behinderung zusätzlich die Sorgeberechtigten. Durch die Teilnahme der

Sorgeberechtigten und der Teilhabestelle, genügt die Inklusionskonferenz den Anforderungen an die Hilfeplanung und die in § 119 SGB IX normierte Gesamtplankonferenz, wodurch auf ein förmliches Antragsverfahren und bei entsprechendem Einverständnis auch auf einen schriftlichen Verwaltungsakt verzichtet werden kann.

Die Teilhabestelle bietet den Sorgeberechtigten Beratung hinsichtlich weiterer Unterstützungsmöglichkeiten an.

3. Zwei Sitzungen im Schuljahr (erste vor den Sommerferien, zweite vor dem zweiten Schulhalbjahr) zur Festlegung und Verteilung des Ressourceneinsatzes.
4. Protokollierung der Verteilung und Weiterleitung an den Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden (Teilhabestelle).

### **Übergang Kindergarten – Schule**

Die Grundschule steht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz und im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung in der Pflicht, eng mit dem Kindergarten zu kooperieren. In dem Grundsatzertlass des Kultusministeriums „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 01.09.2018 ist dies im Einzelnen ausgeführt. Ebenso besteht nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) für die Tageseinrichtungen der Auftrag zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (§3 Absatz 6 KiTaG).

### **Einschulungsuntersuchungen bei Kindern aus Sonderkindergärten, Integrationsgruppen oder Einzelintegration**

Die Einschulungsuntersuchungen finden in der Regel ein halbes Jahr vor der Einschulung im Gesundheitsamt statt.

Der frühe Zeitpunkt dient der Abklärung von Bedarfen und der Einleitung von möglichen ergänzenden Hilfen oder Begutachtungen (zum Beispiel der Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes).

### **Bei Inanspruchnahme des Beratungsangebotes BASIS im letzten Halbjahr vor der Einschulung durch den Kindergarten**

1. Der Kindergarten oder die Eltern melden einen Beratungsbedarf bezogen auf den Schuleintritt eines/ihres Kindes bei BASIS an.
2. Es findet ein „Runder Tisch“ zur Bedarfsabklärung des Kindes und der Einleitung von möglichen Unterstützungsmaßnahmen statt (Mitarbeiter des Kindergartens, aufnehmende Schule, BASIS, Eltern)
3. Der protokollierte Bedarf wird, sofern er den Bereich der Schulbegleitung betrifft, mit Einverständnis der Eltern an die jeweilige Schule zur Einbeziehung in die Ressourcenverteilung weitergeleitet.

### **Beratung der Eltern**

Die Ausgestaltung der Elternberatung liegt in der Verantwortung des Lehrpersonals. Sicherzustellen ist, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus der Arbeit des Schulbegleiters in die Elternberatung einfließen.

## **Kinderschutz**

Den Kooperationspartnern sind die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. § 4 KKG bekannt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die bei ihnen eingesetzten Kräfte auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG hinzuweisen. Sie verpflichten sich ferner sicherzustellen, dass der jeweilige Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich unterrichtet wird, sofern im Rahmen der Durchführung dieses Angebotes bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. hierzu besteht zwischen dem Landkreis Verden Fachdienst Jugend und Familie und den Schulen im Landkreis Verden eine Vereinbarung zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes. Die Kooperationspartner verpflichten sich zudem, hinsichtlich der persönlichen Eignung des eingesetzten Personals sicherzustellen, dass keine Personen nach § 72a Satz 1 SGB VIII beschäftigt oder vermittelt werden (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

## **Schnittstellen zu anderen an der Schule arbeitenden Berufsgruppen**

- Förderschullehrern - pädagogischen Fachkräften – Schulsozialarbeitern-

Seit vielen Jahren ist Schule nicht mehr nur eine Bildungseinrichtung in der ausschließlich Lehrer tätig sind. Längst stellt das Zusammenwirken von multiprofessionellen Teams, häufig noch ergänzt durch die Angebote von Ehrenamtlichen, die Teilhabe von Schülern/Schülerinnen am täglichen Schulleben sicher. Die beschriebenen Aufgaben jeder einzelnen Profession und die Einhaltung der dazugehörigen Standards führen zu einem zielführenden Zusammenwirken auf Augenhöhe. In den Schnittstellen zu anderen Aufgabenbereichen ist die anlassbezogene Teamauseinandersetzung zur Klärung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgabenübernahme, ein unverzichtbares Instrument der Arbeit. Für die multiprofessionellen Teams in Schulen ist das auch jetzt schon gelebter Alltag, sodass sich das Aufgabenfeld der Schulbegleitung in ein funktionierendes System einfügen kann.

## **Ressourceneinsatz**

Die Festlegung des Ressourceneinsatzes erfolgt in gemeinsam festgelegten Abständen in Abstimmung mit den Schulen und den freien Trägern der Jugendhilfe. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der Steuerungsgruppe.

## **Steuerungsgruppe**

Die Bearbeitung und Umsetzung der Schulbegleitung wird in der Teilhabestelle des Fachdienstes Jugend und Familie des Landkreises Verden verantwortet. So fällt auch die Durchführungsverantwortung der Steuerungsgruppensitzungen in das Aufgabenfeld der Teilhabestelle.

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den Bereichen Schule, freie Träger und öffentlicher Träger der Jugendhilfe zusammen. Der Teilnehmerkreis kann themen- oder

anlassbezogen erweitert werden. Hierüber entscheidet die Steuerungsgruppe einvernehmlich.

Sie sollte bedarfsgerecht aber mindestens einmal im Jahr tagen.

Die Regulierung und Anpassung der Ressourcenverteilung gehört schwerpunktmäßig zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe.

## **Qualifizierung/Fortbildung**

Von besonderer Bedeutung ist die Qualifikation der Schulbegleitungen. Die Bedarfe, die zu einer Begleitung von Schülern/Schülerinnen führen, sind vielfältig. Das Spektrum reicht von einer pflegerischen oder alltagsbezogenen Unterstützung bis zur pädagogischen oder psychologischen Begleitung. Um diesen Bedarfen ansatzweise gerecht zu werden, ist der Einsatz von unterschiedlichen Berufsgruppen notwendig.

Alle Schulbegleitungen außerhalb des pädagogischen Spektrums sollten als Einstieg eine Grundqualifikation durchlaufen haben.

Diese Qualifizierung kann berufsbegleitend absolviert werden.

Darüber hinaus ist eine bedarfsgerechte Weiterqualifizierung über die Teilnahme an Fortbildungen sicherzustellen.

## **Dienst- und Fachaufsicht**

Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis (Dienst- und Fachaufsicht) liegt beim jeweiligen Freien Träger. In Bezug auf die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern in der Schule unterliegen die eingesetzten Kräfte dem Weisungsrecht der Schulleitung. Der Einsatz und die Auswahl der Kräfte sollen im Einvernehmen mit den Schulleitungen erfolgen.

## **Datenschutz**

Der Schutz von Sozialdaten nach den §§ 61 ff SGB VIII ist von den Kooperationspartnern zu gewährleisten. Die Ziele der Konzeption entsprechen der Leistung des SGB VIII § 35a und der Eingliederungshilfe SGB XII/SGB IX.

## **Qualitätssicherung**

Im Rahmen des Konzeptes finden verschiedene Strukturen zur Qualitätssicherung Anwendung.

Es wird Wert auf die Einhaltung vereinbarter Verfahrensweisen gelegt und die Weiterentwicklung des Konzeptes in einem kontinuierlichen Prozess.

Die Schulbegleitungen nehmen an den Dienstbesprechungen und Schulkonferenzen als beratende Mitglieder teil. Die Sicherstellung der bedarfsbezogenen Supervision, Fortbildungen, Fall- und Dienstbesprechungen liegt zur Qualitätssicherung in der Verantwortung des jeweiligen Freien Trägers.

## **Vereinbarung**

(ist noch zu ergänzen)

# Controlling

## Fachcontrolling / Jugendhilfeplanung

Das Controlling im Fachdienst Jugend und Familie ist ein Unterstützungsinstrument der Qualitätsentwicklung und administrativer Stärkungsfaktor. Grundlegend geht es um die Verbesserung der Steuerungstätigkeiten und die Koordination der Führungstätigkeiten „Tun wir die richtigen Dinge?“ und um die systembildende und systemkoppelnde Koordination „Tun wir die Dinge richtig?“.

Das Controlling arbeitet mit Informationen und orientiert sich am Ergebnisziel. Soll-Ist-Vergleiche und Abweichungsanalysen lösen Rückkoppelungen auf Planungen und deren Realisierungen aus, die ebenso als vielschichtiger Lernprozess zur Bewältigung von Unsicherheiten dienen können.

Im Sinne dieses Konzeptes trägt das Controlling dazu bei, eine Wandlung hin zur Grundhaltung von Offenheit aller beteiligten Akteure zu erzielen.

Diesem Konzept entsprechend sind Controlling Instrumente zu entwickeln und fortlaufend anzupassen, die periodisch Rückschlüsse auf den Grad der Zielerreichung und die Prozessumsetzung geben. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen den fortführenden Planungsprozessen auf administrativer Ebene und den systemrelevanten Akteuren auf der Handlungsebene mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der Optimierung von Qualitätsentwicklungsprozessen zur Verfügung stehen.

**Dieses Konzept entspricht dem Diskussions- und Bearbeitungsstand im durchgeführten Beteiligungsprozess. Es ist gegenüber gemeinsamer zukünftiger fachlich- konzeptioneller Weiterentwicklung bewusst offen angelegt.**